

NACHT- UND NOTDIENST

Stand: Juli 2019

Fakten und Zahlen

- » Der Nacht- und Notdienst garantiert eine flächendeckende Arzneimittelversorgung rund um die Uhr. Etwa 1.300 Apotheken versorgen pro Nacht 20.000 Patienten mit etwa je zur Hälfte rezeptpflichtigen und rezeptfreien Präparaten. Pro Jahr werden 470.000 Notdienste geleistet.
- » Mit dem „Apothekenfinder 22 8 33“ ermöglicht die Apothekerschaft allen Patienten, zu jeder Tages- und Nachtzeit die nächstgelegenen diensthabenden Apotheken zu finden. Rund 14,9 Mio. Mal wird dieser Service pro Jahr in Anspruch genommen, davon 13,7 Mio. Mal über das Verbraucherportal www.aponet.de, 170.000 Mal über Telefon, SMS und Mobilfunk, 500.000 Mal über Mobile Web und 550.000 Mal per Smartphone-App - mit insgesamt wachsender Tendenz.
- » Ein Beispiel aus Bayern zeigt, dass Apotheken auf dem Lande stärker durch den Notdienst in Anspruch genommen werden als Apotheken in Großstädten: So hat eine Apotheke in München 14 Mal Notdienst pro Jahr, im ländlicheren Rothenburg ob der Tauber dagegen über 70 Mal.
- » Apotheken können 2,50 € inkl. MwSt. pro Inanspruchnahme des Notdienstes berechnen. Die gesetzliche Krankenkasse übernimmt diese Gebühr für den Versicherten, wenn der Arzt bei Rezeptaussstellung das Feld „noctu“ (lat. nachts) angekreuzt hat. Bei fast zwei Millionen Packungen konnten Versicherte diese Leistung im Jahr 2018 in Anspruch nehmen.

Apothekennotdienstsicherstellungsgesetz (ANSG)

- » Seit dem 1. August 2013 wird die Sicherstellung des Notdienstes – gerade in ländlichen Regionen – gefördert. Finanziert wird der pauschale Zuschuss pro Notdienst über einen Festzuschlag pro Packung bei rezeptpflichtigen Medikamenten in Höhe von 16 Cent, die vom Nacht- und Notdienstfonds des Deutschen Apothekerverbandes (DAV) eingezogen werden.
- » Der Nacht- und Notdienstfonds des DAV verwaltet die Mittel unter Aufsicht des Bundesgesundheitsministeriums. Die Landesapothekerkammern melden dorthin alle geleisteten Notdienste zwischen 20 Uhr und 6 Uhr. Im Jahr 2018 hat der DAV-Notdienstfonds 116 Mio. € eingenommen und durchschnittlich 281 € pro geleistetem Notdienst an Apotheken ausgezahlt.

Gesetzliche Grundlagen

- » Den Apotheken obliegt die im öffentlichen Interesse gebotene Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Arzneimittelversorgung der Bevölkerung.
- » Von der Pflicht zur ständigen Dienstbereitschaft befreit die jeweilige Apothekerkammer einen Teil der Apotheken, wenn eine andere Apotheke die Versorgung sicherstellt.
- » Die Apothekerkammern legen auf Landesebene in ihren Dienstbereitschaftsrichtlinien Kriterien für die Dienstbereitschaft fest, etwa die Einteilung von Notdienstkreisen.